

Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten durch eine natürliche Person (Wirtschaftsprüferbewilligung)

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragsteller im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) genannten Tätigkeiten wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 WPRG erfüllt.

Die Gebühr für eine Bewilligung zur Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten durch eine natürliche Person beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. c CHF 2'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid betreffend den Antrag per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung für eine natürliche Person“);
 - Angabe des zukünftigen Berufssitzes und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sein werden;
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitgeteilt wird;
- aktueller Lebenslauf;
 - Bescheinigung der Konkursfreiheit²;
 - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren⁷;
 - Strafregisterbescheinigung²;
 - Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren⁷;
 - Persönliche Erklärung betreffend berufsständische Disziplinarverfahren⁷;
 - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat³;*
 - Kopie eines Ausbildungsnachweises gemäss Art. 2 WPRG⁴;*
 - Kopie eines Nachweises einer praktischen Betätigung gemäss Art. 3 WPRG⁵;*
 - Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer;*
 - Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 11 WPRG⁶;
 - Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁷.

4. Erläuterungen

¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

³ Gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. c WPRG muss der Antragsteller das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

⁴ Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 WPRG gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG von den EWRA-Vertragsstaaten erteilt werden. Das Diplom als eidgenössisch diplomierter Wirtschaftsprüfer ist den oben genannten Diplomen gleichwertig.

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union steht auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit.

⁵ Die zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft zu bestehen. Sie kann auch bei einem Betrieb mit entsprechender Revisionsabteilung erfolgen.

Die praktische Betätigung hat drei Jahre zu dauern. Davon müssen mindestens zwei Drittel bei einem gemäss der Richtlinie 2006/43/EG zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer entsprechend zugelassenen Revisionsgesellschaft oder bei einem von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten absolviert werden.

⁶ Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen sie entstehenden Schaden-

ersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Sie haben die Versicherung während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.

- ⁷ Für die Erklärungen bitten wir Sie, die auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit stehenden Formulare zu verwenden.

5. Registrierung

Gemäss Art. 6b Abs. 1 WPRG führt die FMA ein elektronisches Register über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Zum Zwecke der Eintragung sind der FMA in Ergänzung zu den obigen Angaben die folgenden Informationen beizubringen:

- Ggf. Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registernummer der Revisionsgesellschaften, bei denen der Antragsteller als Wirtschaftsprüfer angestellt sein wird oder denen er als Partner angehört oder denen er in ähnlicher Form verbunden sein wird;
- Ggf. spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- Ggf. andere Registrierungen bei ausländischen Aufsichtsbehörden im Prüfwesen, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registernummern.

In diesem Zusammenhang sei auf die Verpflichtung nach Art. 6e Abs. 1 WPRG hingewiesen, gemäss welcher Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften der FMA jede Änderung der im Register über sie geführten Daten unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitzuteilen haben.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014